

## ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Michalitsch, Mag. Renner, Mag. Wilfing und Ing. Gratzner

gemäß § 34 LGO zum Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Cerwenka u.a  
betreffend Änderung des NÖ Bezügegesetzes, Ltg.-307/A-1/25

betreffend Änderung des **NÖ Gemeinde-Bezügegesetzes**

Im Rahmen der Änderung des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997 in der Fassung BGBl. I 53/2009, ist der Entfall der in diesem Gesetz vorgesehenen jährlichen Anpassung des Ausgangsbetrages bis einschließlich zum Kalenderjahr 2010 festgelegt und der Termin für die jährliche Anpassung der Politikerbezüge vom 1. Juli auf den 1. Jänner eines jeden Jahres ab dem Kalenderjahr 2011 vorverlegt worden. Die Änderungen bringen damit die Einfrierung der Politikerbezüge bis einschließlich 2010 und die jährliche Anpassung der Politikerbezüge jeweils zum Jahreswechsel, nächstens zum Jahreswechsel 2010/2011, mit sich.

Mit dem beiliegenden Entwurf soll vor dem Hintergrund der dargestellten Verfassungsrechtslage auch die Anpassung der nach dem NÖ Gemeinde-Bezügegesetz, LGBl. 1005, gebührenden Ruhe- und Versorgungsbezüge für das Jahr 2010 entfallen.

Mit der Anfügung des § 26a soll analog der neu geschaffenen Regelung des § 49r des Bezügegesetzes des Bundes, BGBl. Nr. 273/1972 in der Fassung BGBl. I 53/2009, vor dem Hintergrund des Entfalls der Anpassung von Bezügen von Organen gemäß § 1 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl. 0032, klar gestellt werden, dass auch die Anpassung von nach dem NÖ Gemeinde-Bezügegesetz, LGBl. 1005, gebührenden Ruhe- und Versorgungsbezügen (zum selben Zeitpunkt und im

selben Ausmaß wie die Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung) für das Kalenderjahr 2010 entfällt.

Die Gefertigten stellen daher den

### **A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Gemeinde-Bezügegesetzes wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.